

Anlage zur Satzung des Eintracht Fanclubs „Überwald-Adler“

Beitragsordnung Eintracht Frankfurt Fanclubs „Überwald-Adler“

Die Mitgliederversammlung des EFC Überwald-Adler gibt sich auf der Grundlage des § 6 der Satzung folgende Beitragsordnung:

1. Jedes Mitglied ab 12 Jahren entrichtet einen Mitgliedsbeitrag. Dieser beträgt
 - a) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 1,00 Euro monatlich,
 - b) ab dem auf den 18. Geburtstag folgenden Kalenderjahr 3,00 Euro monatlich.

2. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich im Voraus durch ein SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Er ist fällig zum 1. Februar eines jeden Kalenderjahres. Mit Aufnahme in den Fanclub hat die Zahlung des Mitgliedsbeitrags in der zu diesem Zeitpunkt geschuldeten Höhe für die Monate bis zum nächsten Stichtag zu erfolgen. Bei einer Aufnahme ab dem 1. Oktober wird der Mitgliedsbeitrag bis zum Stichtag des Folgejahres fällig.

3. Soweit die Mitgliederversammlung mit ihrer Mehrheit außergewöhnlich teure Anschaffungen (Fahnen, Transparente oder dgl.) beschließt, die nicht allein aus dem Guthaben des Fanclubs bezahlt werden können, beteiligen sich die Mitglieder in einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Umfang an den Kosten zu gleichen Teilen. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung hierzu auch eine schriftliche, telefonische oder interaktive Abstimmung durchführen; es bedarf in diesem Fall einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder. Die Belastung eines jeden Mitglieds darf in jedem Einzelfall 20,00 Euro nicht übersteigen. Alle Ausgaben, die zu einer höheren Belastung im Einzelfall führen, erfordern stets die Zustimmung sämtlicher Mitglieder, welche schriftlich, telefonisch oder auch interaktiv einzuholen ist. Generell gilt das Stimmrecht bei Nichtabgabe der Stimme im Rahmen einer angemessenen Frist (max. 14 Tage) als verwirkt und wird als Zustimmung behandelt.

4. Mit Verabschiedung dieser Beitragsordnung tritt die bisherige Ordnung außer Kraft.